



Ausgegeben in Steinfurt am 15. August 2024			Nr. 44/2024
Nr.	Datum	Titel	Seite
265	04.07.2024	Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) Änderung an fünf Windenergieanlagen auf der Gemarkung Laer	628 - 629
266	26.07.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPVG Herstellung von Gewässerverrohrungen als Überfahrten zum Zweck des Baus eines Radweges in der Gemeinde Ladbergen	629
267	01.08.2024	Öffentliche Bekanntgabe des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UPVG Herstellung einer Gewässerretentionsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Rheine	630
268	12.08.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Florin Vatamaniuc	631
269	15.08.2024	Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Haschem Karimi	631
270	15.08.2024	Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Greven und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet der Stadt Greven	632 - 635

Der Einzelpreis dieser Ausgabe des Amtsblattes beträgt **0,90 €** zuzüglich Zustellungsgebühren.

Einzel Exemplare können im Büro des Landrates der Kreisverwaltung angefordert werden. Für den postalischen Bezug des Amtsblattes werden die o.g. Gebühren erhoben. Darüber hinaus liegt das Amtsblatt im Raum A115a des Kreishauses aus und steht auf der Internetseite www.kreis-steinfurt.de zum kostenfreien Download zur Verfügung. Das Amtsblatt kann kostenfrei per E-Mail abonniert werden. Hierzu senden Sie eine formlose E-Mail an amtsblatt@kreis-steinfurt.de.

Herausgeber: Der Landrat des Kreises Steinfurt – Büro des Landrates – Tecklenburger Straße 10 – 48565 Steinfurt

Tel.: 02551 69-1022
Fax: 02551 69-91022
E-Mail: post@kreis-steinfurt.de
Internet: www.kreis-steinfurt.de
www.kreis-steinfurt.eu

Kreissparkasse Steinfurt
IBAN: DE06 4035 1060 0000 0003 31
BIC: WELADED1STF

Steuernummer: 311/5873/0032 FA ST

VR-Bank Kreis Steinfurt eG
IBAN: DE74 4036 1906 4340 3002 00
BIC: GENODEM1IBB

USt-IdNr.: DE 124 375 892

265. Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Kreis Steinfurt

Steinfurt, den 04.07.2024

Az.: 67/3-566.0006/24/1.6.2

Die Bürgerwind Laer GmbH & Co. KG beantragt die Erteilung eines immissionsschutzrechtlichen Bescheides gemäß § 16 Abs. 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Änderung an fünf Windenergieanlagen (WEA). Die zur Änderung anstehenden WEA wurden mit Bescheid vom 29.03.2023 (Az.: 67/3-566.0007/22/1.6.2) genehmigt. Die Änderung betrifft die Fundamentenerhöhung an den WEA 3, 4 und 5 sowie eine Leistungserhöhung von 6.800 kW auf 7.000 kW an den WEA 1, 4 und 5.

Die genehmigten Anlagen sollen auf der Gemarkung Laer, Flur 25, Flurstück 71 (WEA 1), Flur 25, Flurstück 71 (WEA 2), Flur 34, Flurstück 431 (WEA 3), Flur 34, Flurstück 436 (WEA 4) und Flur 34, Flurstück 121 (WEA 5) errichtet werden. Geplant ist die Errichtung von Anlagen des Typs Nordex N163/7.0 (WEA 1, 4 und 5) und Nordex N149/5.7 (WEA 2 und 3).

Gegenstand des Antrages ist aufgrund geänderter Herstellervorgaben und den Standorten im Überschwemmungsgebiet „Steinfurter Aa“ die Änderungen der Fundamenthöhen – und damit verbunden der Gesamthöhen – an der WEA 3 (um 0,79 m), WEA 4 (um 0,51 m) und WEA 5 (um 0,62 m). Zusätzlich erfolgt eine Leistungserhöhung an den WEA 1, 4 und 5 von 6.800 kW auf 7.000 kW durch ein Software-Update und die Zuwegungen, Kranstellflächen und Montageflächen wurden überarbeitet. Bei der Wegeführung und den vorgenannten Flächen gab es anpassungsbedarf. Eine Änderung an den vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen ist nicht erforderlich.

Das o.g. Vorhaben bedarf einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles nach § 9 Abs. 1 Nr. 2, da es sich um ein Änderungsvorhaben handelt, für das bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt wurde, allein jedoch nicht die Größen- oder Leistungswerte für eine unbedingte UVP-Pflicht erreicht oder überschreitet.

Die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung wurde vom Kreis Steinfurt als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Das Ergebnis der Vorprüfung wird nachfolgend dargestellt:

Das Änderungsvorhaben soll auf den bereits genehmigten Flächen im Überschwemmungsgebiet „Steinfurter Aa“ umgesetzt werden. In unmittelbarer Nähe zu den Standorten befindet sich das FFH-Gebiet „Steinfurter Aa“.

Durch die Fundamentenerhöhung geht im Überschwemmungsgebiet Retentionsraum verloren. Dieser wird durch bereits bestehende Flutmulden ausgeglichen, die im Jahr 2016/ 2017 für ein weiteres WEA Vorhaben bereits hergestellt wurden. Diese waren für das ursprüngliche Verfahren überdimensioniert und daher für das hier in Rede stehende Vorhaben nutzbar.

Das wichtigste Ziel des FFH-Gebiets ist die Erhaltung einer stabilen Steinbeisserpopulation. Dies soll vor allem durch den Erhalt des für die Lebensweise des Steinbeissers notwendigen Bachgrundes (Sandablagerungen) erfolgen. Aufgrund des Abstandes der Anlagen (>150m) zur Steinfurter Aa sind durch das Änderungsvorhaben keine erheblichen negativen Umweltauswirkungen zu erwarten.

Zusätzliche Belästigungen durch Schattenwurf, der aufgrund der größeren Höhe der WEA 3, 4 und 5 entsteht wird durch die Installation einer Abschaltvorrichtung entgegengewirkt.

Unter Berücksichtigung der Schattenwurfprognose, der Stellungnahme zum UVP- Bericht sowie eigener Informationen liefern die vorliegenden Informationen keine Hinweise darauf, dass das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Die Bekanntmachung der Feststellung erfolgt nach § 5 Abs.2 UVPG.

Im Auftrag

gez.

Marcel Schwarte

Kreis Steinfurt 44/2024/265

266. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Der Antragsteller Gemeinde Ladbergen hat die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau mehrerer Gewässer nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Herstellung von Gewässerverrohrungen als Überfahrten zum Zweck des Baus eines Radweges entlang der Kattenvenner Str. beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 26.07.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt –

Im Auftrag
Gez. Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 44/2024/266

267. Öffentliche Bekanntgabe gem. § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 - in der zurzeit gültigen Fassung - des Ergebnisses der Vorprüfung des Einzelfalls nach § 7 UVPG

Die Technischen Betriebe Rheine haben die Erteilung einer Plangenehmigung zum Ausbau eines Gewässers nach § 68 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Umgestaltung des Hemelter Baches zwischen den Gewässerstationen 4+645 km und 4+425 km und die Herstellung einer Gewässerretentionsmaßnahme auf dem Grundstück Gemarkung Rheine r.d. Ems, Flur 29, Flurstück 1515, beantragt.

Dieses Vorhaben fällt in den Anwendungsbereich des UVPG so dass ein Vorprüfungsverfahren zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsuntersuchung gemäß §§ 6 - 14 UVPG durchgeführt wurde.

Nach Auswertung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange und Prüfung der vorgelegten Daten und Antragsunterlagen wurde im Rahmen der Vorprüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien festgestellt, dass für dieses Vorhaben die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht erforderlich ist.

Nach § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar.

Tecklenburg, 01.08.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
- Umweltamt -

Im Auftrag
Gez. Dr. Winters
Amtsleiter

Kreis Steinfurt 44/2024/267

268. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Florin Vatamaniuc

Gegen Herrn Florin Vatamaniuc, zuletzt wohnhaft in 49509 Recke, Haarstr. 45, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 08.07.2024 (Az: 124421997) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 316, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 12.08.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2024/268

269. Öffentliche Zustellung eines Bescheides an Herrn Haschem Karimi

Gegen Herrn Haschem Karimi, zuletzt wohnhaft in 26316 Varel, Hansastr. 6, ist ein Bescheid des Landrates des Kreises Steinfurt vom 31.07.2024 (Az: 124425387) ergangen.

Der Bescheid kann vom Empfangsberechtigten im Kreishaus in 48565 Steinfurt, Tecklenburger Str. 10, Zimmer A 316, während der allgemeinen Dienststunden eingesehen bzw. abgeholt werden.

Der Bescheid wird gemäß § 10 Landeszustellungsgesetz NRW durch öffentliche Bekanntmachung dieser Benachrichtigung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt öffentlich zugestellt. Er gilt als zugestellt, wenn seit der Bekanntmachung im Amtsblatt zwei Wochen vergangen sind.

Mit dem Tag der Zustellung besteht die Möglichkeit, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Steinfurt, 15.08.2024

KREIS STEINFURT
Der Landrat

Kreis Steinfurt 44/2024/269

270. Öffentliche Bekanntmachung der Genehmigung einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen der Stadt Greven und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Gebiet der Stadt Greven

Die nachfolgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen der Stadt Greven und der Stadt Rheine zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. -bergung durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine auf dem Stadtgebiet Greven habe ich mit Verfügung vom 15.08.2024 gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG NRW) genehmigt.

Die Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekannt gemacht. Die öffentlich-rechtliche Vereinbarung tritt am 16.08.2024 in Kraft.

Steinfurt, den 15.08.2024

Kreis Steinfurt
Der Landrat
im Auftrag
gez. Herbring

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zur Sicherstellung der Wasserrettung bzw. Wasserbergung
in der Stadt Greven durch die Freiwillige Feuerwehr Rheine

zwischen
der Stadt Rheine,
vertreten durch den Bürgermeister,

und

der Stadt Greven,
vertreten durch den Bürgermeister

Aufgrund des § 2 Abs. 3 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) vom 17.12.2015 (GV.NRW. S. 886), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV.NRW. S. 762) sowie der §§ 1 und 23 des Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 01.10.1979 (GV.NRW. S. 621), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 05.03.2024 (GV. NRW S. 136), wird folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen:

§1 Gegenstand der Vereinbarung

Die Feuerwehr Rheine unterhält eine Sondereinsatzgruppe (SEG) „Wasserrettung“, bestehend aus einer Bootsgruppe und einer Tauchergruppe, um bei Unglücksfällen an stehenden oder fließenden Gewässern den rechtlichen Grundlagen des BHKG entsprechend reagieren zu können. Die Einheit umfasst hierfür speziell qualifizierte und sich ständig fortbildende ehren- und hauptamtliche Mitglieder der Feuerwehr Rheine. Zudem hält die Stadt Rheine hierzu eine umfangreiche Ausrüstung zur Wasserrettung bzw. -bergung vor, die den Notwendigkeiten des Einsatzspektrums entspricht.

Weitergehend gibt es Vereinbarungen mit dem ADAC zum Transport von Tauchern per Hubschrauber zu weiter entfernten Einsatzstellen abhängig vom Einsatzereignis und der Verfügbarkeit des Hubschraubers.

Die FW Rheine wird mit ihrer SEG „Wasserrettung“ auf dem Gebiet und im Auftrag der Stadt Greven tätig (mandatierende Aufgabenübertragung).

§2 Alarmierung

Im Falle von Hilfeleistungseinsätzen entsprechend des BHKG wird die Feuerwehr Rheine zeitgleich mit der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Greven durch die Leitstelle des Kreises Steinfurt alarmiert.

§3 Alarm- und Ausrückeordnung

Die Stadt Greven ist berechtigt, die SEG „Wasserrettung“ der FW Rheine zu den entsprechenden Alarmierungsstichworten in ihrer Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) zu hinterlegen, so dass eine sofortige Alarmierung durch die Kreisleitstelle Steinfurt erfolgen kann. Über die jeweilige Hinterlegung und bei Änderungen ist die FW Rheine zu informieren.

Die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Greven passt ihre Alarm- und Ausrückeordnung (AAO) mit Inkrafttreten dieser Vereinbarung an.

§4 Hilfsfrist

Die Feuerwehr Rheine wird bei einer Alarmierung schnellstmöglich zur Hilfeleistung ausrücken. Entsprechend § 39 BHKG erfolgt diese Zusage aber nur, wenn nicht die Wahrnehmung dringender eigener Aufgaben vorrangig ist. Darüber hinaus werden keine Zusagen zu Hilfsfristen vereinbart. Grundsätzlich wird im Rahmen dieser Vereinbarung nur der Ersteinsatz betrachtet, bei Paralleleinsätzen kann eine Alarmierung nur nach vorheriger Abstimmung mit der FW Rheine erfolgen.

§5 Einsatzleitung

Die Zuständigkeit und Einsatzleitung nach § 33 BHKG verbleibt bei der örtlichen Feuerwehr.

§6 Kosten

- (1) Die Stadt Greven beteiligt sich anteilig an den jährlichen Kosten für die Vorhaltung der Abteilung Wasserrettung der Stadt Rheine. Die Gesamtkosten der Abteilung Wasserrettung werden durch die Gesamteinwohnerzahl des Kreises Steinfurt dividiert und mit der Einwohnerzahl der Stadt Greven multipliziert. Basis sind die statistischen Einwohnerzahlen des Landesbetriebs IT.NRW auf Grundlage der Werte vom 31.12. des jeweiligen Vorjahres.
- (2) Die Abrechnung erfolgt jeweils zum 01.05. des laufenden Jahres auf Basis der Gesamtkosten des Vorjahres durch Rechnungstellung der Stadt Rheine.

- (3) Gegenüber der Stadt Rheine geltend gemachte, einsatzbedingte Lohnausfallkosten werden durch die Stadt Greven erstattet. Das Gleiche gilt für der Stadt Rheine entstandene einsatzbedingte Sachkosten. Diese Kosten sind nicht in den Gesamtkosten des Abs. 1 enthalten.
- (4) Ansprüche aus nach § 52 Abs, 2 BHKG von der Stadt Greven geltend gemachtem Kostenersatz erstattet sie der Stadt Rheine. Im Gegenzug tritt die Stadt Rheine ihrerseits einen etwaigen Anspruch nach § 52 Abs. 2 BHKG an die Stadt Greven ab.
- (5) Es handelt sich bei den abgerechneten Leistungsentgelten um Nettoentgelte. Falls die Umsätze zu einem späteren Zeitpunkt umsatzsteuerpflichtig zu beurteilen sind, verpflichtet sich die Stadt Greven, die Umsatzsteuer nachträglich an die Stadt Rheine zu zahlen. Die Stadt Rheine wird dann in diesem Falle umgehend eine ordnungsgemäße Rechnung mit Umsatzsteuerausweis ausstellen.

§7

Haftungsrechtliche Regelungen

Die Stadt Greven stellt die Stadt Rheine von Haftpflichtansprüchen Dritter im Zusammenhang mit den nach § 1 übernommenen Aufgaben dieser Vereinbarung frei. Ausgenommen hiervon sind Schäden, die aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit herrühren, soweit sie auf einer vorsätzlichen Pflichtverletzung beruhen. Die Stadt Greven stellt sicher, dass die übernommenen Haftungsrisiken durch ihre allgemeine Haftpflichtversicherung gedeckt sind.

§8

Vereinbarungsdauer, Beendigung der Vereinbarung

- (1) Die Vereinbarung läuft auf unbestimmte Zeit.
- (2) Jede Partei kann diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 6 Monaten zum Jahresende schriftlich kündigen.
Beide Parteien haben zudem ein ordentliches Kündigungsrecht, wenn vertragliche Hauptpflichten, wie z.B. die Zahlung der unter § 5 genannten Kosten, verletzt werden.
- (3) Beide Parteien sind berechtigt, diese Vereinbarung jederzeit schriftlich außerordentlich fristlos zu kündigen, wenn
 - dies zur Verhütung oder Beseitigung schwerer Nachteile für das Gemeinwohl geboten ist,
 - die Aufrechterhaltung der Tauchergruppe für die Stadt Rheine unzumutbar ist.
- (4) Verhält sich eine der Vertragsparteien grob vertragswidrig, kann die andere Partei den Vertrag zudem nach Fristsetzung kündigen. Das Kündigungsrecht verfällt, wenn die Kündigung nicht binnen 6 Monaten nach Kenntnis der zur Kündigung berechtigenden Umstände erklärt wurde.

§9

Schlussbestimmungen

- (1) Haben sich die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vereinbarungsinhaltes maßgebend sind, seit Abschluss dieser Vereinbarung so wesentlich geändert, dass einer Partei das Festhalten an der ursprünglich vereinbarten Regelung nicht zuzumuten ist, kann diese Partei eine Anpassung des Vereinbarungsinhaltes an die geänderten Verhältnisse verlangen.

- (2) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung nichtig sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Anstelle der Bestimmung soll gelten, was dem gewollten Zweck im gesetzlich erlaubten Sinne am nächsten kommt.
- (3) Für die Klärung von Streitigkeiten, die sich aus dieser Vereinbarung zwischen der Stadt Greven und der Stadt Rheine ergeben, wird die Aufsichtsbehörde des Kreises Steinfurt als Schlichtungsstelle vereinbart.
Kann in den Schlichtungsverhandlungen keine Einigung erzielt werden, steht beiden Vereinbarungspartnern der Rechtsweg offen.

§10 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Steinfurt, frühestens am 01. August 2024 in Kraft.

Rheine, 5.7.2024

Greven, 18.24

Stadt Rheine

Stadt Greven

Dr. Peter Lüttmann
Bürgermeister

Dietrich Aden
Bürgermeister

Kreis Steinfurt 44/2024/270